

# Wald für mehr.

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4663

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE  
LANDESFORSTEN

Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)  
Memellandstraße 15, 24537 Neumünster

An den Umwelt- und  
Agrarausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
z.Hd. Frau Petra Tschanter  
PE 7121  
24171 Kiel



E-Mailkontakt

Bernd.Friedrichsdorf@forst-sh.de

Mein Zeichen / Ihr Zeichen

Durchwahl

-150

Datum

15. Juli 2015

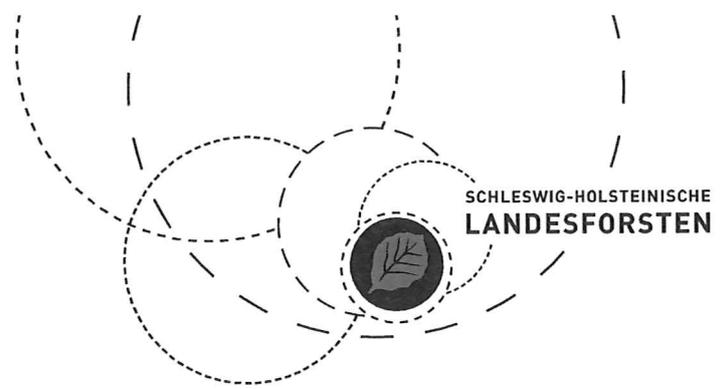
Drucksache 18 / 2947 des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 29.04.2015  
Antrag der Fraktion der Piraten "Kontakt zwischen Mensch und Wolf auf das geringstmögliche Maß reduzieren"

Sehr geehrte Frau Tschanter,

die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten bedanken sich für die Gelegenheit einer schriftlichen Stellungnahme zur oben angegebenen Landtagsdrucksache.

Entgegen der im Antrag geäußerten Annahme, dass das Vorkommen des Wolfes in Schleswig-Holstein als gesichert gilt, ist zurzeit lediglich von gehäuften Meldungen über einzelne Wölfe, bzw. dadurch vermehrtem öffentlichen und medialen Interesse auszugehen. Tatsächlich hat der Wolf in Schleswig-Holstein zurzeit wohl noch eher den Status eines regelmäßigen Durchzüglers.

Die Zielsetzung des Antrages, den Kontakt zwischen Mensch und Wolf auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren, ist grundsätzlich nur bedingt durch menschliche Einwirkung zu beeinflussen. Denn in Schleswig-Holstein dürfte es kaum ausreichend große Rückzugsgebiete (Naturschutzgebiete) geben, in denen Wölfe Ruhe- und Jagdzonen ohne Siedlungsbereiche mit Infrastruktur vorfinden, um auf diese Weise die Kontaktmöglichkeiten zum Menschen zu verringern. Wildtiere und insbesondere Wölfe sind bekanntermaßen nur bedingt lenkbar und suchen sich ihre Lebensräume aufgrund von günstigen Ernährungs- und Lebensbedingungen, Erfahrungen und Anpassungsfähigkeit selbst, zumal, wenn sie keinem Bejagungsdruck unterliegen.



Da sich das bisherige Wolfsmanagement in einem Anpassungsprozess an die aktuellen Gegebenheiten befindet, stellt sich konzeptionell an dieser Stelle vorrangig die Frage, wie die Ziele des künftigen Wolfsmanagements bis hin zur Frage einer potentiellen Zielpopulation im gesellschaftlichen Konsens formuliert werden können. Zurzeit ist noch von einzelnen durchziehenden, überwiegend männlichen Jungwölfen auszugehen.

Die Situation wird sich schlagartig verändern, wenn die ersten Jungwölfe im Lande geheckt werden und erste Familienrudel, bzw. Rudelbildungen erfolgen (weibliche Wölfe sind im Lande nachgewiesen, genauso wie erste rudeljagende Wölfe an der Landesgrenze zu Mecklenburg). Die Erfahrungen aus den östlichen Bundesländern zeigen, dass für eine solche Entwicklung tatsächlich hinreichende Rückzugsgebiete (z.B. sehr große, menschenleere Truppenübungsplätze, dünn besiedelte Landstriche) erforderlich sind.

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt müssen deshalb nachfolgende Themen eindeutig geregelt werden :

1) Für die schonende Vergrämung von verhaltensauffälligen Individuen sowie zu erlösende Wölfe nach Verkehrsunfällen oder mit offensichtlichen Verletzungen sind klare Regelungen zu treffen. Derzeit besteht hier eine allgemeine Rechtsunsicherheit, da tierschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen nicht eindeutig Vorrang gegenüber dem Artenschutzrecht eingeräumt wird.

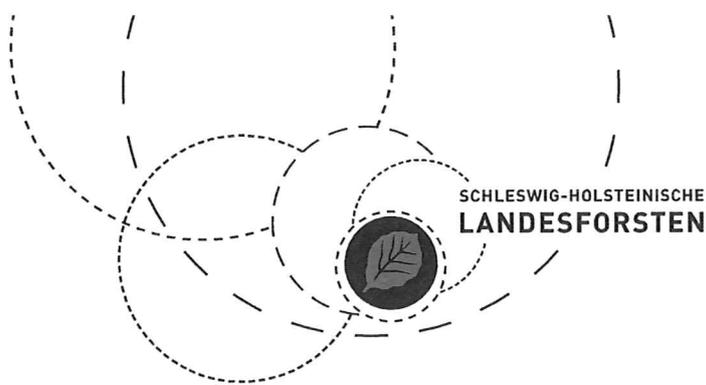
2) Die Strafbewehrung für das gezielte Anlocken oder Anfüttern, bzw. das gezielte Verpaaren von Wölfen mit Hunden wird befürwortet, sollte aber um die Tatbestände der Auswilderung sowie des in Verkehr und Handel bringens von Wölfen ergänzt werden.

3) Verhaltensauffällige Wölfe einzufangen, um sie anschließend in einen Wildpark oder menschenleere Regionen zu bringen, erscheint als keine wirklich zielführende Lösung, zumal die Integration von verhaltensabnormen Individuen in gegebene Rudel-Sozialstrukturen nicht unproblematisch ist oder es in SH keine menschenleeren Regionen gibt.

4) Es wird nicht zu umgehen sein, klare Kriterien für eine finale Entnahme aus der Wildbahn zu formulieren, wenn die öffentliche Sicherheit in Frage steht. Dies gilt insbesondere für den Fall des nicht auszuschließenden Wiederaufflackerns der Tollwut, bei der eine ungleich höhere Gefahr vom Wolf für den Menschen ausgeht als von den übrigen vorkommenden Tierarten. Dabei besteht beim Wolf aufgrund seiner raumgreifenden Mobilität (z. B. eher als bei territorialeren Füchsen) ein schnelles und effizientes Ausbreitungspotential auch für andere Seuchen wie Räude, Staupe oder Endo- wie Ektoparasiten.

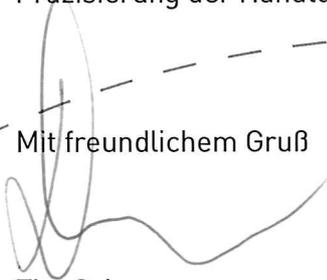
5) Der Wolf als vielfach letztes Glied der sogenannten trophischen Kaskade kann theoretisch maßgeblich zur Artenvielfalt beitragen. Ob er allerdings Neozoen wie Waschbär und Marderhund erfolgreich einregulieren kann, ist mehr als ungewiss. Aufgrund anderer Artenschutzprojekte ist eher davon auszugehen, dass es unkalkulierbare Effekte (z. B. durch nicht erwartete Artenverluste) geben kann. Die Komplexität der ökosystemaren Vernetzung lässt hier nach allen Erfahrungen wenig Vorhersage zu.

Wald für mehr.



6) Abschließend wird eine Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht grundsätzlich nicht befürwortet, da das artenschutzrechtliche Regelungsinventar nach Klärung von Befugnissen und Präzisierung der Handlungsspielräume ausreichen dürfte.

Mit freundlichem Gruß



Tim Scherer  
(Direktor der SHLF)